

Der Finanzausschuss des Bundestages hat zwei Anträge, die sich mit der Besteuerung von Dienstwagen befassen, mit unterschiedlichen Mehrheiten abgelehnt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte einen Antrag dahingehend ein, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordere, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Abschreibungen und die Absetzbarkeit weiterer Kosten für Dienstwagen an den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu knüpfen. Ab einem bestimmten Ausstoß von CO<sub>2</sub> soll die steuerliche Abzugsfähigkeit ganz entfallen (Drs. 17/8462). Mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke wurde der Antrag abgelehnt. Der Antrag der Fraktion Die Linke (Drs. 17/9149) ging noch einen Schritt weiter. Sie wollte die steuerliche Abzugsfähigkeit für Personenkraftwagen direkt begrenzen und zusätzlich noch an den CO<sub>2</sub>-Ausstoß knüpfen. Auch dieser Antrag wurde mit Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke, bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, abgelehnt. Einen weiteren Vorstoß unternimmt der Abgeordnete *Stefan Gelbhaar* (Bündnis 90/Die Grünen). Er sieht die sog. „Dienstwagenpauschale“ als europarechtswidrige Beihilfe an und fragt, ob die Bundesregierung dies auch so sehe. Die Antwort der parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* fällt eindeutig aus. Zum einen teile die Bundesregierung diese Auffassung nicht. Zum anderen gäbe es kein Dienstwagenprivileg. Auch erfülle die Regelung im EStG nicht den Subventionsbegriff (Drs. 20/6994). Damit aber noch nicht genug. *Stefan Gelbhaar* hat die EU-Kommission gebeten zu prüfen, ob die „Dienstwagenbesteuerung“ gegen EU-Recht verstößt. Mal sehen, was dabei herauskommt. Hin und wieder lohnt auch ein Blick ins Gesetz und die Gesetzgebungsmaterialien. Dann wäre festzustellen, dass die 1%-Regelung als typisierende Erfassung des Nutzungsvorteils für die private Nutzung eines Firmen-/Dienstwagens durch das Jahressteuergesetz 1996 eingeführt (BGBl. I 1995, 1250) und schon mehrfach verfassungsrechtlich angegriffen wurde, aber letztlich ohne Erfolg (vgl. BFH, 13.12.2012 – VI R 51/11, BStBl. II 2013, 385).



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Anwendung der 1 %-Regelung bei „Handwerker-Kfz“; Schätzung aufgrund lückenhaft nummerierter Ausgangsrechnungen**

1. NV: Es bedarf der Feststellung im Einzelnen, ob bei einem zweisitzigen „Handwerkerfahrzeug“ (hier: Mercedes Benz Vito) von einer Privatnutzung durch den Steuerpflichtigen ausgegangen und deren Höhe unter Anwendung der 1 %-Regelung angesetzt werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 18.12.2008 – VI R 34/07, BFHE 224, 108, BStBl II 2009, 381).

2. NV: Ob Lücken in der Abfolge der Nummern der Ausgangsrechnungen eine Schätzungsbefugnis begründen, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und damit nicht grundsätzlich bedeutsam (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 07.02.2017 – X B 79/16, BFH/NV 2017, 774).

3. NV: In Schätzungsfällen kann ein – zur Revisionszulassung führender – qualifizierter Rechtsanwendungsfehler gegeben sein, wenn das vom FG gefundene Schätzungsergebnis schlechterdings unvertretbar (wirtschaftlich unmöglich) ist oder krass von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht und in keiner Weise erkennbar ist, dass überhaupt und welche Schätzungserwägungen angestellt worden sind (Anschluss an BFH-Beschluss vom 08.11.2016 – I B 137/15, BFH/NV 2017, 433). An der Darlegung eines solchen Zulassungsgrundes fehlt es, wenn der Kläger lediglich eine andere Würdigung der Umstände des Einzelfalls begehrt als sie das FG vorgenommen hat.

**BFH**, Beschluss vom 31.5.2023 – X B 111/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1493-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer Komplementär-GmbH bei fehlender Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einer nicht gewerblich geprägten GmbH & Co. KG**

1. Die Beteiligung einer GmbH als Komplementärin an einer grundbesitzverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Kommanditgesellschaft (Zebragesellschaft) ist keine Verwaltung und Nutzung eines nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zuzurechnenden eigenen Grundbesitzes und berechtigt nicht zur erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG), wenn die GmbH am Vermögen der Zebragesellschaft nicht beteiligt ist. Die Komplementär-GmbH nutzt insofern fremden Grundbesitz.

2. Übernimmt eine GmbH, in deren Gesellschaftsvermögen sich neben Grundbesitz und gegebenenfalls Kapitalvermögen auch Beteiligungen an vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaften befinden, ohne Vermögensbeteiligung, aber gegen Haftungsvergütung die Komplementärhaftung in einer KG, stellt jedenfalls die Nutzung des Absicherungspotentials ihres Beteiligungsvermögens eine für die erweiterte Kürzung schädliche Nebentätigkeit dar.

**BFH**, Urteil vom 20.4.2023 – III R 53/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1493-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Nichtzulassungsbeschwerde: grundsätzliche Bedeutung, Fortbildung des Rechts, Zurechnung von Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 17 EStG einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, Bruchteilsbetrachtung**

NV: Es ist in der Rechtsprechung des BFH geklärt, dass Kapitalbeteiligungen einer vermögens-

verwaltenden Personengesellschaft den Gesellschaftern der Personengesellschaft für die Bestimmung des Veräußerungstatbestands nach § 17 EStG anteilig zuzurechnen sind (sog. Bruchteilsbetrachtung).

**BFH**, Beschluss vom 7.6.2023 – IX B 83/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1493-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verfahrensfehler: Verletzung des rechtlichen Gehörs durch unterbliebene Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung, Terminsverlegung in „letzter Minute“, Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren**

1. NV: Wird der „in letzter Minute“ gestellte Verlegungsantrag mit einer Erkrankung begründet, obliegt es nach der ständigen Rechtsprechung des BFH dem Beteiligten, die Gründe für die Verhinderung so darzulegen und zu untermauern, dass das Gericht die Frage, ob die betreffende Person verhandlungs- und reiseunfähig ist oder nicht, selbst beurteilen kann.

2. NV: Der Anspruch auf ein faires Verfahren als „allgemeines Prozessgrundrecht“ gewährleistet, dass das FG das Verfahren so gestaltet, wie die Beteiligten es von ihm erwarten dürfen, insbesondere darf das FG sich nicht widersprüchlich verhalten, darf aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für die Beteiligten ableiten und ist allgemein zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet.